

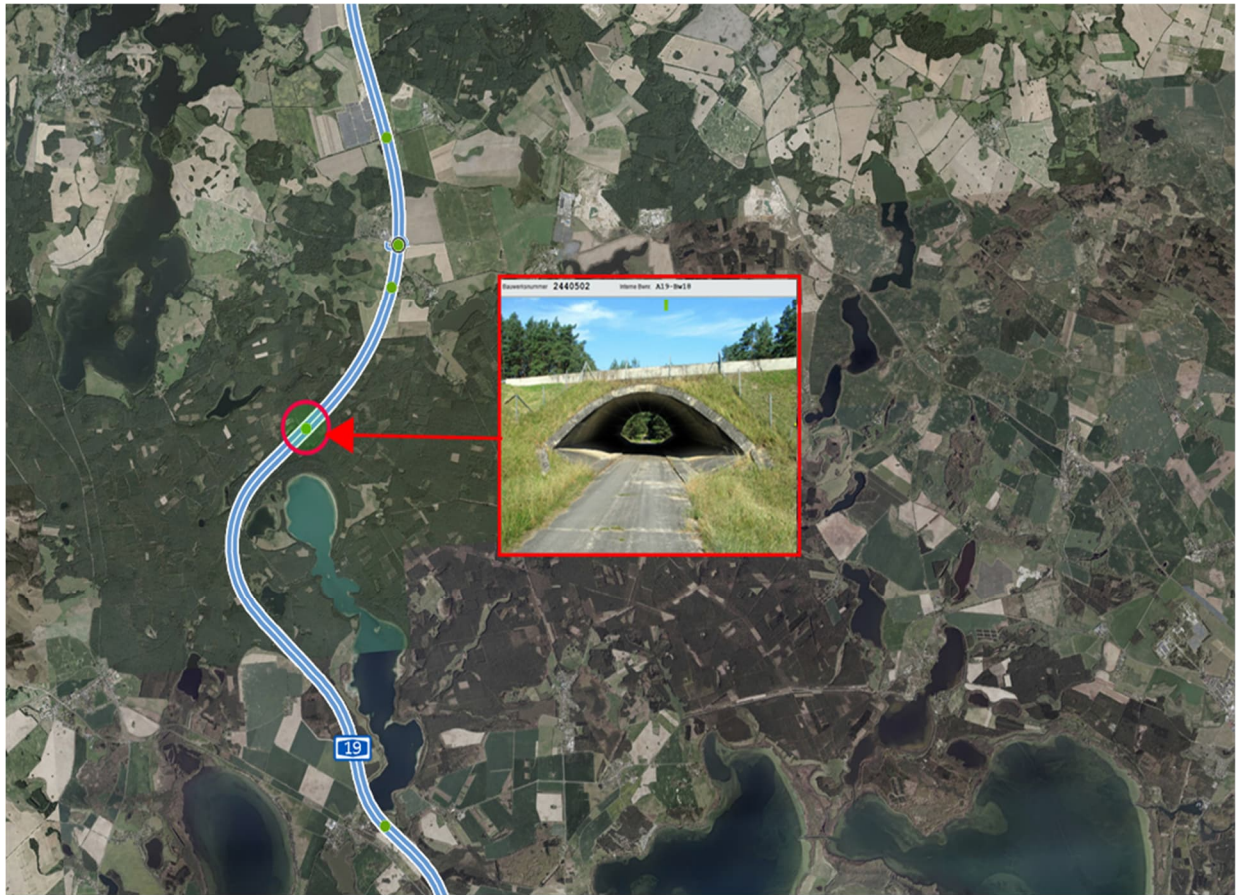
Straßenbauverwaltung:	Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nordost, Außenstelle Güstrow, 18273 Güstrow/ OT Klueß
Straßenklasse und Nr.:	Bundesautobahn (BAB) 19
Streckenbezeichnung:	A19 _Betr.-km 39,530 , UF Gemeindestraße bei Lenz A19 _Betr.-km 54,420 , UF Gemeindestraße bei Drewitz
Baumaßnahme/Bauwerk:	A19 _ Baugrunduntersuchung, UF Lenz+ UF Drewitz
Bauwerks-Nr. (ASB-ING):	ASB-Nr.: 2540:507 (Lenz) ASB-Nr.: 2440:502 (Drewitz)
Träger der Baumaßnahme:	Die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nordost An der Autobahn 111 16540 Hohen Neuendorf/ OT Stolpe

Baubeschreibung

Baugrunduntersuchungen bei
A **19** Unterführung Lenz bei km **39,530** ASB Nr. **2540:507**



Baugrunduntersuchungen bei
A 19 Unterführung Drewitz bei km **54,420** ASB Nr. **2440:502**



1.	Allgemeine Beschreibung der Leistung	5
1.1.	Auszuführende Leistungen.....	5
1.2.	Ausgeführte Vorarbeiten	5
1.3.	Ausgeführte Leistungen	5
1.4.	Gleichzeitig laufende Arbeiten.....	5
2.	Angaben zur Baustelle.....	5
2.1.	Lage der Baustelle	5
2.2.	Vorhandene öffentliche Verkehrswege.....	6
2.3.	Zugänge, Zufahrten.....	6
2.4.	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen.....	6
2.5.	Lager- und Arbeitsplätze	6
2.6.	Gewässer.....	7
2.7.	Baugrundverhältnisse.....	7
2.7.1.	Geologische Verhältnisse, Grundwasser.....	7
2.7.2.	Straßenbefestigungen (vorhandener Straßenoberbau)	7
2.8.	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen	7
2.9.	Schutz-Bereiche und -Objekte.....	7
2.10.	Anlagen im Baubereich	7
3.	Angaben zur Ausführung	8
3.1.	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	8
3.2.	Bauablauf.....	8
3.3.	Wasserhaltung	8
3.4.	Baubehelfe.....	8
3.5.	Stoffe, Bauteile.....	8
3.6.	Abfälle.....	8
3.7.	Winterbau.....	8
3.8.	Beweissicherung/Zustandsfeststellung.....	8
3.9.	Sicherungsmaßnahmen	8
3.10.	Belastungsannahmen (Brückenbau)	8
3.11.	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren.....	9
3.11.1.	Vermessungsleistung.....	9
3.11.2.	Aufmaßverfahren und Abrechnung.....	9
3.12.	Prüfungen und Nachweise	9
4.	Ausführungsunterlagen.....	9
4.1.	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen.....	9
4.2.	Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Unterlagen.....	9

5.	Anzuwendende technische Regelwerke.....	9
5.1.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	10

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1. Auszuführende Leistungen

An den Unterführungen bei Lenz und Drewitz sind umfangreiche Baugrunduntersuchungen durchzuführen. Bei den Baugrunduntersuchungen sind Trockenbohrungen mit einem Durchmesser von 219 mm sowie Drucksondierungen durchzuführen.

Die Ergebnisse der Untersuchungen sind zu dokumentieren und dem Auftraggeber in separaten Untersuchungsberichten, je Bauwerk, vorzulegen.

1.2. Ausgeführte Vorarbeiten

entfällt

1.3. Ausgeführte Leistungen

entfällt

1.4. Gleichzeitig laufende Arbeiten

entfällt

2. Angaben zur Baustelle

2.1. Lage der Baustelle

Die Bauwerke befinden sich in Mecklenburg-Vorpommern und verlaufen im Zuge der BAB 19.

Das Bauwerk Lenz befindet sich bei km 39,530, es unterfährt eine Gemeindestraße von Lenz nach Malchow, im Landkreis mecklenburgische Seenplatte. Bei dem Bauwerk handelt es sich um ein Polyongewölbe mit Stahlbetonfertigteilen ohne Aufbeton. Das Gewölbe wurde im Jahr 1978 errichtet. Die Voruntersuchungen und Baugrunderkundungen sind unterhalb im Bereich der Gemeindestraße durchzuführen. Es sind keine Maßnahmen im Bereich der BAB 19 durchzuführen.

Das Bauwerk Drewitz befindet sich bei km 54,420, es unterfährt einen Forstweg von Drewitz nach Dobbin, im Landkreis mecklenburgische Seenplatte. Bei dem Bauwerk handelt es sich um ein Polyongewölbe mit Stahlbetonfertigteilen ohne Aufbeton. Das Gewölbe wurde im Jahr 1978 errichtet. Die Voruntersuchungen und Baugrunderkundungen sind unterhalb im Bereich des Forstweges durchzuführen. Es sind keine Maßnahmen im Bereich der BAB 19 durchzuführen.

Im Bereich der Unterführungen, unterhalb der Trasse der BAB 19, am Böschungsfuß der Richtungsfahrbahn Berlin, liegen Leitungsbestände der Fernmeldeinfrastruktur der Niederlassung Nordost sowie der Gasline GmbH und Co. KG. Die Leitungsbestände kreuzen die Gemeindestraße bei Lenz sowie den Forstweg bei Drewitz. Die genauen Kabellagen sind den beigefügten Leitungsplänen zu entnehmen. Vor Beginn der Erdarbeiten sind die tatsächlichen Lagen der Rohre/Kabel vor Ort zu orten und durch Schürfe, in Handschachtung, zu bestätigen. Abweichungen sind zu dokumentieren.

Anfragen zur Leitungseinweisung bei der Fernmeldeinfrastruktur der Niederlassung Nordost sind über folgende Mailadresse zu stellen: Betriebstechnik-VBZ.nordost@autobahn.de

Die Leitungsträger und Träger öffentlicher Belange sind vor den Baumaßnahmen zu informieren:

UF-Lenz:

Durch das bestehende Gewölbe, im Zuge der Gemeindestraße, verlaufen mehrere Leitungen bzw. Medien.

Folgende Leitungen werden durchgeführt:

- Mittelspannungskabel der Stadtwerke Malchow
- Gasleitung der Stadtwerke Malchow
- Trinkwasserleitung der Stadtwerke Malchow
- Medienleitung der Telekom Deutschland GmbH

UF Drewitz:

Durch das bestehende Gewölbe, im Zuge des Forstwegs, verlaufen keine Leitungen bzw. Medien.

2.2. Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Das Bauwerk Lenz ist ausschließlich über die Gemeindestraße zwischen Lenz und Malchow erreichbar.

Das Bauwerk Drewitz ist über den Forstweg von Ortkrug kommend bzw. von Drewitz oder Bornkrug kommend erreichbar.

2.3. Zugänge, Zufahrten

Die Verschmutzung von Straßen und Wegen sowie Behelfsfahrstreifen ist auszuschließen. Für die Reinigung von Straßen und Wegen mit einer gebundenen Fahrbahndecke ist eine selbstaufnehmende Saugkehrmaschine einzusetzen. Die erforderliche Reinigung der Straßen und Wege sowie Behelfsfahrstreifen während der gesamten Bauzeit ist entsprechend der Verkehrssicherungspflicht abzusichern und vom Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

2.4. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Medienanschlüsse jeder Art werden vom Auftraggeber nicht bereitgestellt. Die Aufwendungen für Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Abbau bzw. Beseitigung hat der Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

2.5. Lager- und Arbeitsplätze

Außer den Arbeitsflächen im Sinne der ArbStättV stellt der Auftraggeber keine weiteren Lager- und Arbeitsplätze bereit. Alle Aufwendungen, die für Beschaffung, Herstellung, Vor- und Unterhaltung, den Betrieb und den Abbau bzw. die Beseitigung entstehen, hat der Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Das Einrichten von Baubüros, Werkstätten, Parkflächen und Unterkünften unter vorhandenen Brückenbauwerken, die unter Verkehr stehen, ist nicht zulässig.

Der Auftragnehmer hat innerhalb der Baustelle, Flächen für die vorläufige Lagerung des Bohrgutes, während der Bauzeit vorzuhalten und zu unterhalten, zu betreiben sowie zurückzubauen. Diese Leistungen sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Der Auftraggeber stellt keine Flächen für Baustelleneinrichtung, Lager, Unterkünfte, usw. zur Verfügung.

2.6. Gewässer

Entfällt

2.7. Baugrundverhältnisse

2.7.1. Geologische Verhältnisse, Grundwasser

Die vorhandenen Baugrundaufschlüsse sind in den jeweiligen Aufschlußplan zu entnehmen. Diese Baugrundaufschlüsse sind im Rahmen der Errichtung beider Unterführungen im Jahre 1978 erstellt worden.

2.7.2. Straßenbefestigungen (vorhandener Straßenoberbau)

Der Aufbau der Gemeindestraße bei Lenz besteht aus einer 16 cm starken Asphaltbefestigung bestehend aus einer 12 cm dicken Asphalttragschicht und einer 4 cm dicken Asphaltdeckschicht. Unter der Asphaltbefestigung ist eine 10 cm starke Kiestragschicht angeordnet.

Der Forstweg bei Drewitz ist im Bauwerksbereich mit einer Asphaltbefestigung ausgebildet. Aufbau und Anzahl der Schichten ist nicht bekannt.

2.8. Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Entfällt

2.9. Schutz-Bereiche und -Objekte

Baugeräte

Alle Maschinen und Geräte müssen insbesondere gemäß §3 32.BImSchV mit der entsprechenden CE-Kennzeichnung und der Angabe des garantierten Schalleistungspegels (LWA) versehen sein und zu jedem Gerät und jeder Maschine muss die Kopie der EG- Konformitätserklärung nach Art. 8 Abs. 1 RL 2000/14/EG und nach §3(1) Satz 5 der BImSchV beigefügt sein. Die LWA - Angabe muss verordnungskonform „sichtbar, lesbar und dauerhaft haltbar“ an jedem Gerät und jeder Maschine angebracht sein. Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, die nicht dem Anwendungsbereich der 32.BImSchV unterfallen, müssen anderweitig als „lärmarm“ (z.B. „Blauer Engel – weil lärmarm“) zertifiziert sein, damit sie auf der Baustelle verwendet werden dürfen.

2.10. Anlagen im Baubereich

Entfällt

3. Angaben zur Ausführung

3.1. Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Die einspurige Befahrbarkeit der Gemeindestraße bei Lenz ist während der Baumaßnahme zu gewährleisten. Die Bauarbeiten sind mittels Verkehrssicherung kürzerer Dauer, bei Tageslicht, nach RSA 21 Regelplan C/I5 und Lichtsignalanlage abzusichern.

Die einspurige Befahrbarkeit des Forstweges ist während der Baumaßnahme zu gewährleisten. Die Bauarbeiten sind mittels Verkehrssicherung kürzerer Dauer, bei Tageslicht, abzusichern. Für den Forstweg ist eine Restbreite von 3,00 Metern zu gewährleisten.

Die entsprechenden Unterlagen zur Beantragung der verkehrsrechtlichen Anordnungen sind im Vorlauf zu erstellen und mindestens 2 Wochen vor geplanter Ausführung, bei der zuständigen Stelle (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte) zu beantragen.

3.2. Bauablauf

Grundsätzlich liegt die Disposition des Bauablaufes in der Hand des Auftragnehmers.

3.3. Wasserhaltung

Entfällt

3.4. Baubehelfe

Arbeitsebenen

Die Herstellung, Unterhaltung, Umbau und Rückbau von benötigten Arbeitsebenen und Arbeitsrampen jeglicher Art sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

3.5. Stoffe, Bauteile

Entfällt

3.6. Abfälle

Entfällt

3.7. Winterbau

Entfällt

3.8. Beweissicherung/Zustandsfeststellung

Entfällt

3.9. Sicherungsmaßnahmen

Entfällt

3.10. Belastungsannahmen (Brückenbau)

Entfällt

3.11. Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

3.11.1. Vermessungsleistung

Die Bohrpunkte und die Drucksondierungspunkte sind in Lage und Höhe aufzunehmen, zu dokumentieren und die Prüfberichte einzuarbeiten. Entsprechende Positionen sind im Leistungsverzeichnis enthalten.

3.11.2. Aufmaßverfahren und Abrechnung

Allgemein

Alle Aufwendungen für die Erfassung und Abrechnung der Leistungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Sind Aufmäße erforderlich, so sind diese gemeinsam von Auftragnehmer und Auftraggeber aufzustellen. Vom Auftragnehmer ohne Beteiligung des Auftraggebers erstellte Aufmäße werden nicht anerkannt und sind unter Beteiligung des Auftraggebers zu wiederholen.

Vor Beginn der Ausführung ist eine schriftliche einvernehmliche Vereinbarung zur Bauabrechnung abzuschließen. Die Bauabrechnung hat im elektronischen Abrechnungsverfahren zu erfolgen.

3.12. Prüfungen und Nachweise

Entfällt

4. Ausführungsunterlagen

4.1. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen

- Aufschlußplan UF Lenz
- Bestandsübersichtsplan UF Lenz
- Aufschlußplan UF Drewitz
- Bestandsübersichtsplan UF Drewitz

4.2. Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Unterlagen

- Verkehrsrechtliche Anordnung
- Lieferscheine
- Untersuchungsbefunde samt Anlagen

5. Anzuwendende technische Regelwerke

Beziehen sich Anforderungen in der Vergabeunterlage auf nationale Vorschriften bzw. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten, so werden gleichwertige Nachweise ebenso anerkannt.

5.1. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

- ZTV Verm – StB 01, Ausgabe 2001
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2001
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV-ING
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten, Ausgabe Oktober 2021
Bezugsquelle: BAST, VkBI-Verlag bzw. FGSV für die Teile 5-4, 6-1 bis 6-5, 8-2 und 9-3 der ZTV-ING
- ZTV VZ 2011
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen, Ausgabe 2011, Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 9/2011 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Bezugsquelle: FGSV
 - In Verbindung mit dem Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 2/2022 vom 2. Februar 2022
- ZTV-SA 97
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1997
Bezugsquelle: FGSV
 - mit „Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/1999“ (ARS Nr. 18/1999) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen vom 17. August 1999:
Abschnitt 6.11.1 der ZTV-SA wird durch die im ARS Nr. 18/1999 angegebene Fassung ersetzt
 - mit dem Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 7/2024 vom 1. März 2024Bezugsquelle: VkBI-Verlag

Verzeichnis der Bezugsquellen:

- FGSV: FGSV-Verlag GmbH
Wesselingener Straße 17
50999 Köln
- BAST: Bundesanstalt für Straßenwesen
Brüderstraße 53
51427 Bergisch Gladbach
- VkBI-Verlag: Verkehrsblatt-Verlag Borgmann GmbH & Co. KG
Schleefstraße 14
44287 Dortmund